

Zu § 28 HmbStVollzG
§ 28 HmbJStVollzG
§ 23 HmbUVollzG
§ 28 HmbSVollzG

Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren
AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 29/2014 vom 20. August 2014
(Az. 4400/73)

1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare müssen vor dem Besuch nachweisen, dass sie die Gefangenen bzw. Untergebrachten in einer sie betreffenden Rechtssache besuchen wollen. Dies erfolgt in der Regel durch Vorlage/Unterzeichnung einer Vollmacht der Gefangenen bzw. Untergebrachten oder einer Bestellanordnung.

2. Anlässlich eines Besuches dürfen nicht mit in die Anstalt eingebracht werden:

Alkohol, Bargeld, Brieftaschen, Geldbörsen, Glasflaschen, Kameras, Mobilfunktelefone, Schlüssel, Tabakwaren, Tabletten und Betäubungsmittel, Waffen, waffenähnliche Gegenstände sowie sperrige Gegenstände.

Die genannten Gegenstände können in Schließfächern deponiert werden, die in den Pfortenbereichen der Anstalten vorgehalten werden.

Eine Begleitung der Besuchspersonen durch Kinder und Tiere ist nicht gestattet.

3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 24/2009 zu § 28 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4572-014.01), die AV Nr. 65/2009 zu § 28 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4572-014.01) und die AV Nr. 160/2009 zu § 23 HmbUVollzG vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-008.04).

gez. 
Datum: 20. August 2014